

VORSORGE - PENSIONS KASSE

Die Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen, SGBK, hat sich 2010 der Pensionskasse Musik und Bildung, der massgeschneiderten Pensionskasse für alle, die sich beruflich mit Musik, Bewegung, Bildung und **Kunst** befassen, angeschlossen. Als Künstlerin sind Sie daran interessiert, dass Sie im Vorsorgefall nebst den Leistungen der staatlichen 1. Säule auf ausreichende Leistungen der beruflichen Vorsorge der 2. Säule zurückgreifen können. Dank unseres Vorsorgeangebotes kommen Sie diesem Ziel ein Stück näher.

Vorsorge für Teilzeit- oder Mehrfachbeschäftigte (MV)

Insbesondere das Thema Mehrfach- oder Teilzeitbeschäftigung mit kleinen Pensen ist im Kreis der angeschlossenen Verbände (darunter die SGBK) allgegenwärtig. Gemäss den Grundbestimmungen des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) sind Einkommen unterhalb der Eintrittsschwelle nicht versichert. Die Vorsorgelösung der Pensionskasse Musik und Bildung ist auf diese Problematik zugeschnitten, indem der gesamte AHV-Jahreslohn ohne Koordinationsabzug versichert wird, also auch Einkommen aus kleinen Pensen von teilzeit- oder mehrfachbeschäftigten Künstlerinnen. Die Pensionskasse Musik und Bildung bietet hierfür den Vorsorgeplan MV an. Über die Details informiert Sie der Leitfaden MV auf www.musikervorsorge.ch.

Die Pensionskasse Musik und Bildung bietet für Mehrfachbeschäftigte, welche Mitglied eines ihr angeschlossenen Verbandes sind, entsprechende massgeschneiderte Vorsorgepläne an. Versichert werden kann jede Person mit einem oder mehreren Anstellungsverhältnissen und einem jährlichen Gesamteinkommen über der BVG-Eintrittsschwelle (ab CHF 20'520). Liegt das Gesamteinkommen unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle, kann mit Einverständnis des Arbeitgebers auch eine rein freiwillige Versicherung erfolgen.

Vorsorge für Selbständigerwerbende (SE)

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit unterliegt nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Die Pensionskasse steht den Mitgliedern der SGBK als Vorsorgeeinrichtung des Berufes im Sinne von Art. 44 BVG (freiwillige berufliche Vorsorge) zur Versicherung von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zur Verfügung. Das in diesen Vorsorgeplänen angesparte Altersguthaben versteht sich als überobligatorisch.

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit kann im Vorsorgeplan SE versichert werden. Über Details informiert Sie der Leitfaden SE auf www.musikervorsorge.ch.